

Satzung strassenkatzen-frankfurt

§ 1 (Name und Sitz)

1. Der Verein führt den Namen **strassenkatzen-frankfurt**.

Nach der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt trägt er den Namen
strassenkatzen-frankfurt e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2 (Zweck und Gemeinnützigkeit)

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a. praktischen Tierschutz und Aufklärung der Öffentlichkeit, um den Tierschutzgedanken zu fördern.
- b. Verhütung von Tierquälerei oder Tiermisshandlung und Tiermissbrauch und Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Tierschutzgesetz. Der Verein wendet sich aus moralischen und ethischen Gründen gegen jegliche Tierquälerei und tierquälerische Haltung.
- c. Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über das Tierelend in Großstädten.
- d. Eindämmung des Tierelendes auf der Strasse, insbesondere durch die Unfruchtbarmachung (Kastration) von verwilderten, besitzerlosen Katzen.
- e. Betreuung von verwilderten, besitzerlosen Katzen nach der Unfruchtbarmachung an Futterstellen und Verbesserung deren Lebensbedingungen.
- f. Aufzucht, Pflege und Vermittlung von bei Fangaktionen aufgefundenen und hilflosen Katzenkindern.
- g. Organisation von medizinischer Hilfe für verwilderte, besitzerlose, ausgesetzte, kranke oder verletzte Katzen. Dies gilt selbstverständlich für alle in Not geratene Tiere.
- h. Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Gruppen, Gemeinschaften und Personen im Sinne dieser Satzung.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Inhaber von Vereinsämtern sind sämtlich ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Um den Vereinszweck zu erreichen, kann der Verein mit anderen, sich mit Fragen des Tierschutzes befassenden Organisationen zusammenarbeiten oder auch die Mitgliedschaft in solchen Organisationen erwerben.

§ 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Vereinszwecken bekennen.
2. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen ernennen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht mitgeteilt werden.

§ 4 (Geschäftsjahr und Beiträge)

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Zu Beginn der Mitgliedschaft ist der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr fällig.

3. Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag eines Mitgliedes dessen Beitrag aus wirtschaftlichen Gründen herabzusetzen oder zu erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 (Ende der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt,

- b. durch Ausschluss,
- c. durch Tod.

2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens 6 Wochen mit Wirkung zum Jahresende erfolgen.

3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Wichtige Gründe sind u.a. Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres oder wenn das Mitglied den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt, das Ansehen des Vereins erheblich verletzt oder Unfrieden im Verein stiftet.

4. Vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist persönlich oder schriftlich dem Vorstand gegenüber zu äußern.

5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 6 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 7 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt; sie soll in den ersten 6 Monaten eines jeden Jahres stattfinden.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von seinem Stellvertreter mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 30 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

4. Anträge für die Jahreshauptversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Entgegennahme des Geschäftsberichts,
- b. Entgegennahme des Kassenberichts,
- c. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
- d. Entlastung des Vorstandes,
- e. Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes
- f. Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- g. Festsetzung des Jahresbeitrages,
- h. Satzungsänderungen und
- i. Auflösung des Vereins.

6. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs eine Entscheidung der Mitgliederversammlung einholen.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, von dessen Stellvertreter oder bei deren Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Bevollmächtigung zur Ausübung des Stimmrechtes eines anderen Mitgliedes ist nur durch schriftliche Vollmacht zulässig; ein Mitglied kann dabei jeweils nicht mehr als ein anderes Mitglied aufgrund Vollmacht vertreten.

9. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen beziehungsweise Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

10. Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 (Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden (der Vorsitzenden),
- b. dem stellvertretenden Vorsitzenden (der stellvertretenden Vorsitzenden),
- c. dem Schriftführer (der Schriftführerin).

2. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die in Absatz 1 genannten Personen, wobei je zwei dieser Personen den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

3. Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, welche unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes die Aufgabengebiete auf die einzelnen Vorstandsmitglieder verteilt und die Zuständigkeitsbereiche abgrenzt.

4. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten bei der Wahrnehmung Ihrer satzungsgemäßen Aufgaben ehrenamtlich.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 (Zuständigkeit des Vorstandes)

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

2. Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins. Er hat vor allem folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Verwirklichung der Vereinsziele (§ 2 der Satzung),
- b. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- c. Aufstellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
- e. ordnungsgemäße Verwaltung und Verwertung des Vereinsvermögens.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich einberufen und geleitet werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen sind und mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

4. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Kopie des Protokolls.

5. Der Vorstand ist ermächtigt, sachverständige Personen für bestimmte Aufgabengebiete in einen Beirat, der nicht zum Vorstand gehört, zu berufen. Mitglieder des Beirates können auf Einladung des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 10
(Kassenprüfung)

1. Die Kassenführung und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen.
2. Die Prüfung hat so zeitig stattzufinden, dass in der ordentlichen Mitgliederversammlung ein mündlicher Bericht über die Vermögensverhältnisse des Vereins erstattet werden kann.
3. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist schriftlich niederzulegen.
4. Die Rechnungsprüfer werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11
(Satzungsänderungen)

1. Über Satzungsänderungen kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und bei anstehenden Änderungen der Satzung der vorgesehene Satzungstext mitgeteilt wurde.
2. Die Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins müssen mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden.

§ 12
(Auflösung des Vereins)

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins muss mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Frankfurter Katzenschutzverein e.V.
Speckweg 4
60599 Frankfurt am Main

VR 5991

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Frankfurt am Main, den 28.07.2007